



Spiel- und Bolzplatzregeln



Spiel- und Bolzplatzregeln

Präambel

Spiel- und Bolzplätze bieten Kindern und Jugendlichen einen unverzichtbaren Raum, in dem sie ihre Interessen und Bedürfnisse entfalten können. Hier können sie spielen, ihre Fähigkeiten verbessern, sich Fertigkeiten aneignen, wichtige Erfahrungen für ihr Leben sammeln und ihre Persönlichkeit in vielfältiger Weise weiterentwickeln.

Im Zuge der starken Verdichtung von Wohnbebauung und Verkehr sind viele Freiräume unwiederbringlich aus dem Stadtbild verschwunden. Die fortschreitende Urbanisierung schränkt die Bewegungsaktivitäten von Kindern und Jugendlichen weiterhin ein. Für kreatives Spielen im öffentlichen Raum gibt es immer weniger Möglichkeiten.

Der Bedarf an öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen ist daher erheblich gestiegen.

Es ist ein Anliegen der Stadt Köln, diese Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum zu schaffen und zu erhalten.

Für die gemeinschaftliche Nutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sind die entsprechenden Regeln und Verbote in der Kölner Stadtordnung (KSO) festgelegt, die im Folgenden als Auszug aus der KSO aufgeführt sind.

Die Originalfassung der KSO finden Sie im Internet unter: www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/stadtrecht/

Spiel- und Bolzplatzregeln

Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen (gemäß § 3 KSO)

Auf Spiel- und Bolzplätzen sind jegliche Verunreinigungen verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Verpackungen, Pappsteller, Getränkebecher, Papier, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste) sowie für das Spucken oder das Ausspucken von Kaugummi.

Auf Spiel- und Bolzplätzen ist das unbefugte Lagern von Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen verboten.

Es ist nicht gestattet Spiel- und Bolzplätze sowie deren Einrichtungen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen oder dies zu veranlassen. Dieses Verbot gilt auch für das Anbringen von Werbung aller Art, wie zum Beispiel Plakate und Suchanzeigen (Wildplakatierung).

Nutzung von Abfallbehältern (gemäß § 7 KSO)

Jede zweckwidrige Benutzung der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit (gemäß § 11 KSO)

Auf Spiel- und Bolzplätzen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

- aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, zum Beispiel durch Anfassen, Festhalten, Versperren

- des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
- wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie zum Beispiel Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten,
- Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (zum Beispiel Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegelassen von Flaschen) und
- Verrichten der Notdurft.

Zelten oder Nächtigen ist auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt.

Feuerschutz (gemäß § 13 KSO)

Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten. Es ist verboten, glimmende Gegenstände wegzuwerfen.

Beschädigung von Anlagen und Einrichtungen (gemäß § 21 KSO)

Jegliche Beschädigung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten.

Sport und Spiele (gemäß § 24 KSO)

Slacklining und vergleichbare baumschädigende Sportarten sind nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.

Auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind Mannschaftssportarten- und spiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen verboten.

Spiel- und Bolzplatzregeln

Ebenso ist es verboten, Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte zu nutzen; ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge. Unberührt hiervon sind die Ausnahmen des Landschaftsplans.

Nutzungsregeln für öffentliche Spiel- und Bolzplätze (gemäß § 25 KSO)

Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr erlaubt.

Auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind

- a) der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder Drogen und
- b) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen verboten.

Grillen (gemäß § 26 KSO)

Das Grillen ist auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen verboten.

Führen von Hunden (gemäß § 27 KSO)

Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – ist auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen verboten.

Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote (gemäß § 30 KSO)

Die Stadt Köln kann für einzelne öffentliche Spiel- und Bolzplätze Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.

Die Stadt Köln kann bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten oder bei Verstößen gegen diese Verordnung

einen Platzverweis erteilen. Bei nachhaltigen Störungen oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Verordnung kann ein befristetes oder unbefristetes Nutzungsverbot erteilt werden.

Ausnahmen und weitergehende Nutzungen (gemäß § 32 KSO)

Eine über die Vorschriften der §§ 24 bis 30 hinausgehende Nutzung der Spiel- und Bolzplätze, zum Beispiel die Durchführung von Veranstaltungen, kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Köln genehmigt werden.

Ordnungswidrigkeiten (gemäß § 33 KSO) Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die genannten Regeln können nach § 33 der Kölner Stadtordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.



Stadt Köln



Der Oberbürgermeister

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Amt für öffentliche Ordnung

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung und Druck

Zentrale Dienste der Stadt Köln